

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Waging a.See

- Kostensatzung -

Der Markt Waging a.See erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Traunstein vom 08.12.1994 Nr. 20-930/2 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

- Kostensatzung -

§ 1

Der Markt Waging a.See erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waging a.See, 12.12.1994*
MARKT WAGING A.SEE

(Heigermoser)
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK
Diese Satzung / Verordnung wurde im
Amtsblatt der VG Waging a.See
vom 16.12.1994 Nr. 30 amtlich
bekanntgemacht.

*) letzte Änderung i. d. F. vom
12.07.01 (in Kraft getreten am 01.01.02)
15.11.01 (in Kraft getreten am 01.01.02)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 -8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	2,00 bis 250,00
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,50
			je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 2,00 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 2,00 €.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2,00 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978 (MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	2,00 bis 50,00
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 je Akt oder Buch, mindestens 1,50 €
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,00 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	2,00 bis 25,00
0	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 – 1/2

		der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 2,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Er-
		teilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50€ je angefangene Seite, mindestens 2,00 €.
006	Niederschriften	2,50 bis 25,00 für jede angefangene Stunde
	Besondere Amtshandlungen	
02	Hauptverwaltung	
020	Gemeindeordnung	2,50 bis 750,00
	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10,00 bis 50,00
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	20,00 bis 1.000,00
	3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabeordnung (AO)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 5,00 €
	4.1 sonst	5,00 bis 100,00
03	Finanzverwaltung	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
031	Anmahnung rückständiger Beträge	1,50 bis 10,00
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	(insbesondere im Vollzug des LSWG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 500,00
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00
12	Feuerbeschau	
120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Ver-	kostenfrei nach Art. 3 Abs.

	ordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-1)	1 Nr. 2 KG
121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 2,50 bis 150,00
122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden 1 Nr. 2 KG b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 2,50 bis 150,00
123	Anordnung (§ 9 FBV)	5,00 bis 300,00
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG - § 28 Abs. 3 BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB -)	1,50 bis 10,00
613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Miß- ständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen	2,00 bis 250,00
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondemutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	2,50 bis 50,00
631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	2,00 bis 250,00
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20,00 bis 1.000,00
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung fest- gelegten Verboten	2,00 bis 150,00
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	2,00bis 50,00

7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang 2,00 bis 150,00
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 2,00 bis 500,00
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 2,00 bis 250,00
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 2,00 bis 250,00
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung 2,00 bis 50,00
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung 2,00 bis 50,00
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 2,00 bis 375,00
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen 2,00 bis 75,00
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher 2,00 bis 75,00
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung 2,00 bis 250,00
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung 2,00 bis 250,00
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 2,00 bis 75,00
8	81	Wasserversorgung
810		Anordnung der Wassersperre 2,00 bis 50,00